

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer der Scheffelschule Rielasingen bilden einen Verein mit dem Namen „Förderverein der Scheffelschule Rielasingen e.V.“
2. Dieser Verein hat seinen Sitz in 78239 Rielasingen-Worblingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (vom 1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und gemeinsam am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule mitzuwirken und diese ideell und materiell zu unterstützen.
2. Der Verein übernimmt die Trägerschaft und Organisation der Kernzeitbetreuung, der Ferienbetreuung und von Hausaufgaben-, Sprach- und Lernförderungsmaßnahmen (HSL), sofern eine für den Verein kostendeckende Durchführung durch Beiträge der Erziehungsberechtigten oder sonstige Zuwendungen und Spenden sichergestellt ist.

Der Vorstand erlässt hierzu eine gesonderte Geschäftsordnung.

3. Des Weiteren sollen dem unter § 2 Abs. 1 genannten Zweck besonders beitragen:
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und erzieherischen Problemen, z.B. durch Einrichtung eines „Eltern-Lehrer-Stammtisches“,
 - b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, z.B. Schulfeste,
 - c) Förderung einzelner, bedürftiger Schüler z.B. bei Klassenfahrten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
3. Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrags, der für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten ist. Die Beiträge sollten durch eine Einzugsermächtigung erhoben werden.
4. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Tod,
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Ausschluss durch Beschluss (Zwei-Drittel-Mehrheit) des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Weiter können ein Kassier, ein Beisitzer, ein Schriftführer, ein Vertreter des Gesamtelternbeirates, ein Vertreter des Lehrerkollegiums bestellt werden. Erfolgt deren Bestellung, so sind diese stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann eine kommissarische Vertretung benennen.

- 2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand ist für die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Kassier jeweils für sich alleinzeichnungsberechtigt.
- 5. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 von 100 der Mitglieder, jedoch mindestens zehn Mitglieder, dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die o. a. Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.
- 3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen – ordentliche oder außerordentliche – haben eine Woche vorher auf der Homepage zu erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Erteilung der Entlastung,

- c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Vorstellung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins,
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist mit jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
6. Über Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern des Vereins,
- b) von der Schulleitung,
- c) von den Konferenzen der Schule,
- d) vom Schulelternbeirat

und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 4 f) zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen können nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
2. Für einen Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen wie unter Abs. 1.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rielasingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke an der Scheffelschule Rielasingen, Albert-ten-Brink-Straße, 78239 Rielasingen-Worblingen, zu verwenden hat.

Die Ursatzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.07.1998 errichtet.

Änderung der Satzung in §§ 3, 5 u. 8 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2008.

Änderung der Satzung in §§ 2 und 8 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2010.

Änderung der Satzung in §§ 2 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.06.2016.

Änderung der Satzung in §§ 5, 6 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.07.2017.

Rielasingen-Worblingen, den 12.07.2017

Stephanie Abel
1. Vorsitzende